Reglement

der

Wassergenossenschaft Fischbach (WGF)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

In einem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Fischbach und der Wassergenossenschaft Fischbach ist geregelt, dass die Wassergenossenschaft als Wasserversorgungsträger die Pflicht hat, dem Versorgungsgebiet Fischbach dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser abzugeben. In diesem Vertrag verlangt die Einwohnergemeinde von der Wassergenossenschaft nebst Statuten und der Tarifordnung auch ein Reglement.
Das nachfolgende Reglement regelt ergänzend zu den Statuten den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Umfang der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe nach den Bestimmungen dieses Reglements und der Tarifverordnung. Gleichzeitig stellt die Wasserversorgung jederzeit alle Einrichtungen für den Brandschutz zur Verfügung. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 3 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst die Reservoirs, die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Pumpstation im ehemaligen Käsereigebäude sowie die Hydrantenanlagen. Diese werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der Bedürfnisse und der baulichen Entwicklung erstellt und unterhalten.

Art. 4 Hydranten

Die Gemeinde übernimmt nach Abzug allfälliger Subventionen die Kosten für Anschaffung, Unterhalt und Reparatur der Hydranten, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung. Die Hydrantenanlagen und die gesamte Brandreserve stehen der Feuerwehr zu Übungszwecken und im Brandfall zur Verfügung.

Art. 5 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist nur der Feuerwehr und den Beauftragten der Wasserversorgung gestattet.

Art. 6 Benützung von Privatgrund

Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer hat die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gestatten.

III. Hausanschlussleitungen

Art. 7 Definition
Die Hausanschlussleitung verbindet die Haupt- oder Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Art. 8 Erstellung und Ausführung
Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt und ausgeführt. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das nach Möglichkeit unmittelbar an die Haupt- oder Versorgungsleitung zu plazieren ist. Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Absperrschieber jederzeit sichtbar und zugänglich ist.

Art. 9 Kostentragung
Sämtliche Kosten der Hausanschlussleitung (Anbohren der Haupt- oder Versorgungsleitung, Anschluss-T-Stück, Absperrorgan, die Leitung bis zur Hausinstallation, Erdarbeiten, Belagsarbeiten sowie der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte usw.) gehen zu Lasten des betreffenden Haus- oder Grundeigentümers.

Art. 10 Unterhalt und Ersatz
Alle Kosten für Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Hausanschlussleitung (alle Kosten im Sinne von Art. 9) gehen zu Lasten des betreffenden Haus- oder Grundeigentümers.

IV. Hausinstallationen

Art. 11 Erstellung und Zutritt
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zum Ablesen des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 12 Frostgefahr
Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, besonders auch Schäden am Wasserzähler fallen zu Lasten des Hauseigentümers.

V. Wasserabgabe

Art. 13 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt aber hierfür und für die Einhaltung eines konstanten Druckes keine Garantie.

Art. 14 Einschränkungen der Wasserabgabe
Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 15 Anschlussgesuch
Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der Tarifordnung.

Art. 16 Bauwasser
Der Bezug von Bauwasser oder für einen anderen vorübergehenden Zweck bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 17 Kündigung des Wasserbezuges
Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz getrennt.

VI. Wasserzähler

Art. 18 Einbau
Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Art. 19 Haftung für Schäden
Der Wasserbezüger haftet für Schäden am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er ist insbesondere auch für Frostschäden haftbar. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die von der Wasserversorgung angebrachten Plomben dürfen weder entfernt noch beschädigt werden.

Art. 20 Störungen
Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der durchschnittliche Normalverbrauch der letzten 3 Jahre berechnet.

Art. 21 Ablesung
Der Wasserzähler wird normalerweise einmal jährlich durch die Organe der Wasserversorgung abgelesen. Der festgestellte Verbrauch wird in Rechnung gestellt.

VII. Finanzierung und Gebühren

Art. 22 Allgemeines
Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung müssen selbsttragend sein. Für die Kostendeckung werden folgende Finanzierungsmöglichkeiten herangezogen:
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge der Gebäudeversicherung
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr)

Art. 23 Festsetzung der Gebühren
Die Höhe der Gebühren wird in einer separaten Tarifordnung geregelt, die integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet. Die Gebühren werden durch die Generalversammlung der Wassergenossenschaft Fischbach festgelegt.

Art. 24 Änderung der Gebühren
Änderungen der Anschlussgebühr können jederzeit mit sofortiger Wirkung, Änderungen des Wasserzinses nur vor Beginn des Kalenderjahres verfügt werden.

Art. 25 Anschlussgebühren für Gebäude
Für den Anschluss von Gebäuden an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung bildet die Brandversicherungssumme im Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Neubauten wird die Anschlussgebühr auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukosten provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach der rechtskräftigen Festsetzung der Brandversicherungssumme. Der Wasseranschluss wird erst nach der Bezahlung der Anschlussgebühr erstellt.

Art 26 Erweiterung von Gebäuden
Werden bei bereits angeschlossenen Gebäuden wesentliche Erweiterungen, namentlich eine Vergrösserung des Wohnraumes oder des Betriebes vorgenommen, so wird eine neue Anschlussgebühr fällig. Grundlage für die Bemessung dieser Gebühr ist die Differenz der Brandversicherungssummen vor und nach dem Erweiterungsbau.

Art. 27 Erschliessung nicht überbauter Grundstücke
Werden durch die Wasserversorgung nicht überbaute Grundstücke erschlossen, so wird ebenfalls eine Anschlussgebühr fällig. Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr bildet die Katasterschatzung (Baulandkatasterschatzung) im Zeitpunkt der Erschliessung. Wird ein solches Grundstück später überbaut, so wird die bezahlte Anschlussgebühr an den nach Art. 25 geschuldeten Betrag angerechnet.

Art 28 Benützungsgebühr (Wasserzins)
Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr (Wasserzins) setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr je m3 Wasserverbrauch zusammen.

Art. 29 Hydrantengebühr
Die Gemeinde bezahlt eine jährliche Benützungsgebühr pro Hydrant.

Art 30 Bauwasser
Die Benützungsgebühr für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird in Berücksichtigung des Bauumfanges, der Bauzeit und des Wasserverbrauches von der Wasserversorgung festgesetzt.

Art. 31 Gebühren pflichtige Schuldner
Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft oder des erschlossenen Grundstückes ist. Ausstehende Gebühren schulden auch alle Nacherwerber. Die Benützungsgebühr (Wasserzins) schuldet der jeweilige Eigentümer oder Baurechtsberechtigte im Zeitpunkt der Fälligkeit.

VIII. Leitungs- und Hydrantenpläne

Art. 32 Erstellung
Die Wasserversorgung erstellt für das gesamte Leitungsnetz inkl. Hausanschlussleitungen genaue Leitungspläne. Zu Handen der Gemeinde, bzw. der Feuerwehr wird ein Hydrantenplan erstellt.

Art. 33 Nachführung
Neuanschlüsse und Erschliessungen werden auf den Plänen laufend nachgeführt.

Art. 34 Nachführungskosten
Die Nachführungskosten für Neuanschlüsse und Erschliessungen, sowie notwendige Nachführungen auf dem Hydrantenplan gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

IX Abwasserreinigung

Art. 35 Zuständigkeit
Für alle Belange der Abwasserreinigung ist die Gemeinde zuständig. Die Wasserversorgung stellt der Gemeinde einen Satz Leitungspläne, ein Verzeichnis aller Hausanschlüsse und die alljährlichen Verbrauchsmengen der einzelnen Wasserbezüger zur Verfügung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36 Einsprachen
Gegen Verfügungen und Gebührenrechnungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache zu Handen der Wassergenossenschaft Fischbach erhoben werden.

Art. 37 Inkrafttreten
Vorliegendes Reglement wurde an der Generalversammlung der Wassergenossenschaft Fischbach vom 18. November 2010 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement und die dazugehörigen Änderungen vom 13. Februar 1986.

Fischbach, 18. November 2010

Wassergenossenschaft Fischbach

Der Präsident: sig. Guido Bürli-Tanner

Der Aktuar: sig. Jonas Graber